



## LAND BURGENLAND

LANDESAMTS DIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie,  
Abteilung IV/E1  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Eisenstadt, am 31.5.2019  
Sachb.: Mag. Julia Friedrichkeit-Lebmann  
Tel.: +43 5 7600-2183  
Fax: +43 5 7600-61884  
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

**Zahl:** LAD-GS/VD.B430-10015-4-2019

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungsstreckengesetz und das Schieneninfrastrukturgesetz geändert werden; Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung

Bezug: BMVIT-210.501/0001-IV/E1/2019

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungsstreckengesetz und das Schieneninfrastrukturgesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):**

#### **Zu Z 3 (§ 12):**

Die in Aussicht gestellte Änderung im Zuständigkeitsbereich führt zu einer Bündelung der Verfahren beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, weil die Zuständigkeit für Verfahren betreffend vernetzte Nebenbahnen künftig an den

Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übergehen soll. Bis dato ist dafür der Landeshauptmann zuständig.

Die derzeitigen Zuständigkeitsbestimmungen des § 12 Eisenbahngesetz 1957 gehen im Wesentlichen auf das Deregulierungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 151/2001, zurück. Damals wurden die Anschlussbahnen vom Landeshauptmann an die Bezirksverwaltungsbehörden und die Nebenbahnen vom Bundesminister an den Landeshauptmann übertragen. Begründet wurde dies im Zusammenhang mit umfassenden Verwaltungsvereinfachungsbemühungen. Dazu wurde ausgeführt, dass "vereinfachende Änderungen im Sachzusammenhang und insbesondere auch eine vereinfachte Bündelung der Behördenzuständigkeiten" vorgesehen seien. So wurde die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für Anschlussbahnen damit argumentiert, dass diese "auch Gewerbebehörde für die Unternehmen" sei (s. dazu AB 886 BlgNR XXI. GP 2). Zur Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Nebenbahnen wurde bemerkt, dass diesem schon bisher Verfahren delegiert worden seien. Warum die damalige Begründung nun nicht mehr gelten soll, ist aus ho. Sicht nicht nachvollziehbar.

Durch die im vorliegenden Entwurf enthaltene Neuregelung wird der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers im Jahr 2001, im Hinblick auf das "one-stop-shop"-Prinzip die Anschlussbahnen vom Landeshauptmann an die Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen, jedenfalls nicht mehr Rechnung getragen. Wenngleich gegen den Übergang der Zuständigkeit für Anschlussbahnen an den Landeshauptmann grundsätzlich kein Einwand erhoben wird, ist anzumerken, dass das entsprechende Fachwissen in diesem Bereich erst wieder zu erarbeiten sein wird.

Der Übertragung der Zuständigkeit für vernetzte Nebenbahnen vom Landeshauptmann an den Bundesminister wird nicht zugestimmt (s. dazu bereits den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. Mai 2019, VSt-718/242, sowie den Beschluss der Landesverkehrsreferentenkonferenz vom 17. Mai 2019, VSt-718/243).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adressen [e1@bmvit.gv.at](mailto:e1@bmvit.gv.at) und [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

In Vertretung des Landesamtsdirektors:

Dr. Josef Hochwarter

